

KANALGEBÜHRENORDNUNG (VERORDNUNG)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 14.12.2023, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2024 sowie 12.12.2024.

Aufgrund § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. 57/1973, und § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024, BGBl. I 168/2023 idF BGBl. I 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage der Stadt Steyr angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerks, im Fall von Baurechten der Bauberechtigte.
- (2) Mit Zustimmung der Behörde kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden.
- (3) Für die Gebührenschuld haften neben dem Eigentümer, im Falle von Baurechten neben dem Bauberechtigten als Gesamtschuldner
 - a. der die Zahlungspflicht gemäß Abs.2 übernehmende Berechtigte unabhängig vom jeweiligen Innenverhältnis;
 - b. der Fruchtnießer;
 - c. der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung der Kanalisationsanlage verbunden ist.
- (4) Besteht an den an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücken bzw. Bauwerken Miteigentum, so haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschlussgebühr

Als Beitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage der Stadt Steyr ist für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken bzw. Bauwerken an diese, eine Kanalanschlussgebühr (im Folgenden kurz Anschlussgebühr) zu entrichten.

§ 3

Bemessung der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr errechnet sich bei bebauten Grundstücken als Produkt der Bemessungsgrundlage und des Einheitssatzes gem. Absatz 4. Die Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussentgeltes berechnet sich - vorbehaltlich der Bestimmung der Absätze 2 bis 8 – wie folgt:
 - a. bei ein- oder mehrgeschoßiger Bebauung wird das Gesamtausmaß der unterbauten und bebauten Flächen der einzelnen Geschoße (Bruttogeschossfläche), die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Kanalisationsanlage aufweisen berücksichtigt; ein Dachraum gemäß § 2 Z 8 des Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF. LGBl. Nr. 14/2024, der zu wohnlichen oder betrieblichen Zwecken benutzbar ist, wird ebenso wie ein Dachgeschoss zur Berechnungsgrundlage hinzugerechnet. Wohnlichen Zwecken dienen auch Freizeit- und Hobbyräume, Schwimmbäder und Saunen. Betrieblichen Zwecken dienen beispielsweise Lager-, Abstell-, Verkaufs und Produktionsflächen;

- b. alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind werden entsprechend ihrer Brutto-Grundfläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet;

(1a) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind:

- a. Kellergeschosse und Dachräume, soweit diese nicht ausgebaut sind und sie weder wohnlichen noch betrieblichen Zwecken dienen;
- b. Nebenräume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerräume zu Abstellzwecken benutzt und als solche kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen unterirdischen Kellerräumen in oberirdischen Geschossen liegen. Dies gilt nur, sofern sie über keine gesonderte Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation verfügen und diese keine für Geschäfts- oder Betriebszwecke dienenden Lagerräume darstellen;
- c. Wäschetrockenräume, Schutzräume und Technikräume (wie z.B.: Heizungs- und Brennstofflagerräume sowie Aufzugsschächte);
- d. Balkone, sowie jener Teil der Terrasse oder Loggia, der über die Gebäudekante hinausragt;
- e. Vordächer sowie Flugdächer.

(2) Werden auch Dachflächen an die Kanalisationsanlage angeschlossen, so werden 5 % dieser 100 m² lotrecht projizierte Dachfläche überschreitende Fläche der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 hinzugerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

(3) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Bemessungsgrundlage erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Stehen solche Pläne nicht zur Verfügung oder besteht zwischen den bewilligten Einreichplänen und dem Naturmaß eine Differenz, so ist die Bemessungsgrundlage nach dem Naturmaß zu berechnen.

(4) Der Einheitssatz beträgt 28,64 Euro je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Die Mindestgebühr beträgt 4.296,00 Euro. Dies entspricht einer Fläche von 150 m² der Bemessungsgrundlage.

(5) Die Gebühr für den Anschluss von Grundstücken, die nicht bebaut sind, beträgt unabhängig von deren Größe 1.104,94 Euro.

(6) Die Gebühr für den Anschluss von bebauten Grundstücken, deren Bauwerke nicht an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden, beträgt unabhängig von deren Größe 1.104,94 Euro.

(7) Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 eine Fläche von 250 m², so bleiben für die weitere Gebührenbemessung Flächen außer Betracht, wenn diese weder wohnlichen noch betrieblichen Zwecken dienen.

(8) Unterschreitet die Bemessungsgrundlage gem. Abs. 1 eine Fläche von 150 m², ist für die Gebührenbemessung dennoch eine Fläche von 150 m² anzunehmen (Mindestgebühr). Werden lediglich Nebengebäude oder ähnliche Bauwerke (z.B. Garten- und Gerätehütten) bis zu einer Bemessungsgrundlage von 70 m² an die Kanalisationsanlage angeschlossen, so werden solche Nebengebäude und Bauwerke mit einer Bemessungsgrundlage bis zu 35 m² für die Gebührenbemessung fiktiv mit 35 m² festgesetzt (Mindestgebühr), und solche mit einer Bemessungsgrundlage von über 35 m² bis einschließlich 70 m² mit dem tatsächlichen Flächenausmaß.

- (9) Für die so ermittelte Anschlussgebühr wird bei technisch und hygienisch einwandfreier Auflassung der bis zum Kanalanschluss bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage wie Senkgrube, Sickergrube etc. eine Ermäßigung von 1.104,94 Euro gewährt. Diese Ermäßigung gilt beim Anschluss von Nebengebäuden oder ähnlichen Bauwerke im Sinne des Absatz 8 nur zur Hälfte.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ist für die sich ergebenden Ergänzungsflächen eine Ergänzungsgebühr zu entrichten:
- wenn sich bei angeschlossenen bebauten Grundstücken durch Neu-, Um- und Zubauten die Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 vergrößert,
 - wenn auf angeschlossenen Grundstücken, die bislang nicht bebaut waren, Bauwerke errichtet und diese an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden,
 - wenn die auf angeschlossenen bebauten Grundstücken bereits vorhandenen aber bislang nicht angeschlossenen Bauwerke nachträglich an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden,
- (2) Die Berechnung der Ergänzungsgebühr hat unter Anwendung der Bestimmungen des § 3 für die zusätzlich an die Kanalisationsanlage anzuschließenden Flächen zu erfolgen. Übersteigt die Ergänzungsfläche eine Fläche von 250 m², so ist § 3 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Unterschreitet die Ergänzungsfläche eine Fläche von 150 m² und wurde für den Bau oder das Grundstück bislang keine Mindestgebühr gemäß § 3 Abs. 7 entrichtet, so ist § 3 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

Verliert ein Nebengebäude oder ähnlicher Bau (z.B. Garten- und Gerätehütte) durch Um- und Zubaumaßnahmen die gemäß § 3 Abs. 7 begünstigte Eigenschaft eines Nebengebäudes, so findet für die Berechnung der Ergänzungsgebühr die Begünstigung für Nebengebäude keine Anwendung.

Von der errechneten Ergänzungsgebühr ist jedenfalls eine bereits entrichtete Pauschalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und 5 in tatsächlich bezahlter Höhe abzuziehen.

- (3) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr auf Grund einer späteren Verkleinerung der Bemessungsgrundlage oder gänzlicher Abtragung des Bauwerkes ist ausgeschlossen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der verbrauchsabhängigen Kanalbenutzungsgebühr beträgt 4,53 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemäß § 8 Wasserleitungsordnung der Stadt Steyr gemessenen, Wassers. Die Bemessungsgrundlage bildet der Wasserverbrauch des vorangegangenen Bezugsjahr.
- (3) Ist kein städtischer Wasserzähler eingebaut oder erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nur teilweise aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, hat der Gebührenschuldner gemäß § 1 den Wasserverbrauch für den Zeitraum 1. 1. bis 31. 12. eines jeden Jahres bis spätestens 15.1. des darauffolgenden Jahres in überprüfbarer Weise der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Wird der Wasserverbrauch nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegeben, ist eine Schätzung des Wasserverbrauches von der Abgabenbehörde vorzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches der vorangegangenen 3 Kalenderjahre und geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch.

- (4) Eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie bei Grundstücken, die der Sportausübung dienen oder von Kleingartenvereinen genutzt werden, wird dann vorgenommen, wenn der Gebührenschuldner den Nachweis erbringt, dass ein Teil, der für die genannten Zwecke bezogenen Wassermenge so verwendet wird, dass ein Einleiten in das öffentliche Kanalnetz nicht erfolgt. Bei der Gebührenermäßigung ist von der Abgabenbehörde eine Schätzung der eingeleiteten Wassermenge vorzunehmen, wobei Abs. 3 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist.
- (5) Eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr für den durch außergewöhnliche Umstände bedingten Wasserverbrauch, entstanden durch Beschädigungen an der Wasserversorgungsanlage (z.B. Rohrbruch), wird dann gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Nachweis erbringt, dass Wasser nicht in die gemeindeeigene Kanalanlage eingeleitet worden ist (z.B. anhand von Rechnungen für die Reparatur). Bei der Gebührenermäßigung ist von der Abgabenbehörde eine Schätzung der eingeleiteten Wassermenge vorzunehmen, wobei Abs. 3 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist.
- (6) Der Abgabenbehörde steht es frei, Mitteilungen betreffend Ermäßigungen durch befugte Organe auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in diesem Fall, Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Kanalanlage wird für die an die Kanalanlage angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben, falls der Eigentümer des Grundstücks (bzw. sein Rechtsvorgänger) diesen Anschluss selbst begehrt oder der Errichtung des Anschlusses zugestimmt hat. Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben, gelten ebenfalls als unbebaut (sinngemäß gilt § 25 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).
- (2) Ist auf dem angeschlossenen, aber unbebauten Grundstück bereits ein Wasserzähler installiert oder wird eine Wasserbenutzungsgebühr bezahlt, dann ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr 0,40 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes oder des Baues an die Kanalisationsanlage. Dieser Anschlusszeitpunkt ist der Abgabenbehörde unverzüglich vom Gebührenschuldner verpflichtend anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung so entsteht der Gebührenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme des Anschlusses durch die Abgabenbehörde.
 - (1a) Bei Neu-, Zu- und/oder Umbauten bereits angeschlossener Bauwerke, entsteht die Gebührenschuld der Ergänzungsgebühr gemäß § 4 mit der Beendigung der Bauführung oder von benutzungsfähigen Teilen des Baues, die wiederum der Abgabenbehörde verpflichtend vom Abgabenschuldner unverzüglich zu melden ist oder von Amts wegen festgestellt wird.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht erstmals in dem auf das Jahr der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalanlage folgenden Kalenderjahr und endet am Ende jenes Kalenderjahres, in dem nachgewiesen wird, dass das

gegenständliche Grundstück bebaut ist. Die Bereitstellungsgebühr wird ungeteilt für das gesamte Kalenderjahr eingehoben und mit Fälligkeit 15. Mai eines jeden Jahres vorgeschrieben.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5
- a) entsteht erstmals mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten;
 - b) endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 wird jährlich gleichzeitig mit den Hausbesitzabgaben im Nachhinein vorgeschrieben und eingehoben. Eine Vorauszahlung (Akontozahlung) ist jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis des Wasserverbrauches des Vorjahres und der gültigen Kanalbenutzungsgebühr berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge können, im Fall großer Verbrauchsabweichungen, seitens der Stadt Steyr jederzeit angepasst werden. Diese Vorauszahlungen sind bei der jährlich im Nachhinein erfolgenden Gebührenabrechnung, welche am 15. Februar eines jeden Jahres fällig ist, in Abzug zu bringen. Im Jahr der Herstellung des Kanalanschlusses hat eine Vorauszahlung nicht zu erfolgen.
- (5) Ein Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 erst zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 4 berücksichtigt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Veränderungsanzeige

- (1) Der Gebührenschuldner hat den erfolgten Kanalanschluss an die Kanalisationsanlage, sowie alle Veränderungen, die für den Bestand und die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Gebühren in dieser Verordnung von Bedeutung sind, unverzüglich dem Magistrat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde bekanntzugeben. Insbesondere hat er bei der Errichtung eines Bauwerks oder bei Veränderungen gemäß § 4 die zugehörigen Baupläne und sonstigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Veränderungsanzeigen betreffend der Kanalbenutzungsgebühr, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin gemäß § 7 Abs 4 berücksichtigt.

§ 10

Inkrafttreten, Gleichbehandlung

(Inkrafttreten nicht abgedruckt)¹

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl

¹ Hinweis: Diese Verordnung trat ursprünglich am 1.1.2024 in Kraft. **Die hier wiedergegebene konsolidierte Fassung ist seit 1.1.2025 in Kraft; die zu diesem Zeitpunkt anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.**